



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Alterszentrums Gibeleich

16. Dezember 2025
(Stand: 1. Februar 2026)



ALTERSZENTRUM GIBELEICH Talackerstrasse 70, 8152 Glattbrugg
Tel. 044 829 85 85, alterszentrum@opfikon.ch, www.opfikon.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Alterszentrums Gibeleich

Präambel

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln zusammen mit dem Pensionsvertrag und dem Gebührenreglement Pflegeabteilung Alterszentrum Gibeleich das Verhältnis zwischen dem Alterszentrum Gibeleich und der Bewohnerin oder dem Bewohner.

Grundlage

Art. 1

- ¹ Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement Pflegeabteilung Alterszentrum Gibeleich.
- ² Die Kosten für den Aufenthalt im Alterszentrum Gibeleich setzen sich zusammen aus
 - a den Pensionsgebühren,
 - b den Betreuungsgebühren,
 - c den Pflegekosten gemäss KVG,
 - d den Kosten für Sonderleistungen.
- ³ Änderungen der Gebühren werden der Bewohnerin oder dem Bewohner mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

Gebühren

Art. 2

Die Pensionsgebühr deckt das Grundangebot von Unterkunft, Verpflegung, Wäsche und Reinigung. Die wichtigsten Leistungen sind im Gebührenreglement Pflegeabteilung Alterszentrum Gibeleich aufgeführt.

Pensionsgebühr

Art. 3

Die Betreuungsgebühren decken diejenigen Leistungen, die für die Betreuung und Gestaltung des Alltags zusätzlich angeboten werden. Entsprechende Leistungen sind im Gebührenreglement Pflegeabteilung Alterszentrum Gibeleich aufgeführt.

Betreuungsgebühr

Art. 4

Die Pflegekosten decken die vom Heim erbrachten Pflegeleistungen, an denen auch die Krankenversicherer und die öffentliche Hand (Stadt Opfikon) Beiträge zu leisten haben.

Pflegekosten

Art. 5

- ¹ Die Kosten für Sonderleistungen decken diejenigen Leistungen, die in bestimmten Situationen anfallen oder die aufgrund persönlicher Bedürfnisse beansprucht werden, z. B. Aufnahme- und Austrittsgebühren, Geldbezüge, Restaurantkonsumation etc. Die wichtigsten Leistungen sind im Gebührenreglement Pflegeabteilung Alterszentrum Gibeleich aufgeführt.
- ² Die Radio-/Fernsehkonzession (Serafe) ist in der Pensionsgebühr enthalten.
- ³ Jedes Zimmer verfügt über einen Telefonanschluss. Die Nummer ist dem Zimmer zugeordnet und kann bei einem allfälligen Umzug nicht

Sonderleistungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Alterszentrums Gibeleich

mitgenommen werden. Der Telefonanschluss inklusive Gesprächskosten CH werden gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt.

- 4 Für den privaten Internetzugang empfehlen wir einen Anschluss beim Netzbetreiber nach eigener Wahl.

Art. 6

Sicherheitsbestimmungen

- 1 Elektrische Geräte sind nur in Absprache mit der Leitung Technischer Dienst/Betriebssicherheit erlaubt.
- 2 Das Alterszentrum Gibeleich ist rauchfrei. Im Restaurantbereich steht ein Fumoir zur Verfügung. In den Zimmern sind keine brennenden Kerzen oder andere offenen Feuer erlaubt.
- 3 Der Verlust von Schlüsseln muss unverzüglich dem Sekretariat oder der Leitung Technischer Dienst gemeldet werden.

Art. 7

Haftung

- 1 Die Bewohnerinnen und Bewohner haften für Sach- und Personenschäden, die sie selbst verschulden, insbesondere für Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Effekten.
- 2 Die Bewohnerin oder der Bewohner ist verpflichtet auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung und ggf. eine Wertsachenversicherung abzuschliessen. Ebenfalls ist sie oder er verpflichtet, die Krankenversicherung während des Aufenthalts weiterzuführen. Allfällige Änderungen der Krankenversicherung sind unverzüglich dem Alterszentrum Gibeleich zu melden.
- 3 Ein Diebstahl ist umgehend der Leitung des Alterszentrums Gibeleich zu melden. Eine allfällige Anzeige ist bei der Polizei zu erstatten. Das Alterszentrum Gibeleich übernimmt für abhandengekommene Wertgegenstände und den Verlust von Bargeld keine Haftung. Dies gilt auch bei Verlust von nicht beschrifteten Kleidungsstücken.

Art. 8

Kündigung / Zimmerwechsel

- 1 Der Pensionsvertrag für Daueraufenthalte kann von der Bewohnerin oder vom Bewohner unter Beachtung einer Frist von einem Monat auf das Ende des Monats gekündigt werden.
- 2 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist eingetroffen sein.
- 3 Von der Leitung des Alterszentrums Gibeleich kann der Vertrag, nach erfolgter schriftlicher Mahnung, unter Beachtung einer Frist von einem Monat auf das Ende des Monats gekündigt werden, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner
 - a den Verpflichtungen aus dem Pensionsvertrag oder den AGB wiederholt nicht nachkommt,
 - b den Betrieb und das Zusammenleben im Heim wiederholt erheblich stört,
 - c termingerechte Zahlungen der Heimrechnungen wiederholt ausbleiben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Alterszentrums Gibeleich

- ⁴ Wenn die Bewohnerin oder der Bewohner aus medizinischen oder psychischen Gründen auf eine andere Wohnform angewiesen ist, kann ein Umzug ohne Kündigungsfrist und in Absprache mit der Bewohnerin oder dem Bewohner, den Angehörigen oder einem Beistand festgelegt werden.
- ⁵ Bei Belegung von Paaren in einem Doppelzimmer im Langzeitbereich gilt der reduzierte Tarif für weitere 14 Tagen ab Austritt der zweiten Person. Danach gilt der Tarif für die Belegung in einem Einzelzimmer. Sobald ein Einzelzimmer zur Verfügung steht, muss die verbleibende Bewohnerin oder der verbleibende Bewohner umziehen, ansonsten der Tarif für Einzelbelegung von einem Doppelzimmer in Kraft tritt. Bei gewünschter Nutzung des Doppelzimmers durch eine Person gilt der Tarif für Einzelbelegung Doppelzimmer.
- ⁶ Die Betten im temporären Aufenthalt sind grundsätzlich nur in Doppelbelegung verfügbar. Der Tarif für den temporären Aufenthalt ändert sich mit dem Austritt der zweiten Person nicht. Die verbleibende Bewohnerin oder der verbleibende Bewohner muss die Neubelegung des zweiten Bettes akzeptieren.
- ⁷ Wenn der temporäre Aufenthalt in einen Langzeitaufenthalt umgewandelt wird, kann die Bewohnerin oder der Bewohner so lange zum reduzierten Tarif im Doppelzimmer verbleiben, bis ein Einzelzimmer verfügbar ist.

Art. 9

- ¹ Der Pensionsvertrag endet mit Ablauf der Kündigungsfrist oder bei befristeten Verträgen mit dem vereinbarten Datum.
- ² Bei einem Aufenthalt im temporären Bereich endet der Pensionsvertrag mit dem Austrittstag, spätestens jedoch nach 90 Tagen ab Vertragsbeginn.
- ³ Ist das Zimmer bis zu diesem Zeitpunkt nicht geräumt, gilt der Pensionsvertrag als bis zum Ende des laufenden Monats verlängert.

Ablauf Pensionsvertrag

Art. 10

- ¹ Im Todesfall endet der Pensionsvertrag automatisch 14 Tage nach dem Todestag (zusätzlich 2 Tage zur Reinigung und Instandstellung) oder 2 Tage nach Freigabe des Zimmers.
- ² Die Erben bzw. die Angehörigen sind verpflichtet, das Zimmer innert 14 Tagen ab Todestag zu räumen. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird das Zimmer gemäss dem geltenden Gebührenreglement Pflegeabteilung Alterszentrum Gibeleich weiterverrechnet.
- ³ Bei einem Todesfall im temporären Wohnbereich endet der Pensionsvertrag 2 Tage nach dem Todestag.
- ⁴ Müssen persönliche Effekten und Wertgegenstände der oder des Verstorbenen zwecks Festlegung der Erben aufbewahrt werden, wird die Lagerung zulasten des Nachlasses verrechnet. Mobiliar, Kleider

Todesfall

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Alterszentrums Gibeleich

und weitere Gegenstände ohne materiellen Wert werden grundsätzlich nicht eingelagert. Es gelten die Bestimmungen von Art. 10 des Gebührenreglements Pflegeabteilung Alterszentrum Gibeleich.

- ⁵ Das Nachsenden/Umleiten der Post ist Sache der Erben bzw. der Angehörigen. Das Alterszentrum Gibeleich sendet die Post maximal drei Monate nach dem Todestag nach. Danach wird die Post zurückgewiesen.
- ⁶ Noch vorhandene ärztlich verordnete Medikamente werden vom Alterszentrum Gibeleich zur ordentlichen Entsorgung an die Apotheke zurückgegeben.

Art. 11

Verarbeitung von Daten

- ¹ Die vom Heim erhobenen Daten und die Angaben über den Gesundheitszustand werden elektronisch aufbewahrt und gemäss den Datenschutzbestimmungen verwaltet.
- ² Der Krankenkasse wird im Rahmen einer Neueinstufung das Einstufungsblatt zugestellt.

Art. 12

Beschwerde-gang

- ¹ Bei Konflikten ist in erster Linie mit der Leitung des Alterszentrums Gibeleich eine einvernehmliche Lösung zu suchen.
- ² Kann mit der Leitung des Alterszentrums Gibeleich keine Einigung erzielt werden, ist der Ressortvorstand Gesellschaft zu kontaktieren. Abschliessend zuständig ist der Stadtrat.
- ³ Aufsichtsbehörde und Rekursinstanz ist der Bezirksrat Bülach.
- ⁴ Bewohnerinnen und Bewohner haben im Weiteren die Möglichkeit, sich an die „Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter, Zürich-Schaffhausen“ zu wenden.

Art. 13

Vertrags-änderungen

Die Leitung des Alterszentrums Gibeleich kann die Änderung der AGB beim Stadtrat Opfikon jederzeit beantragen. Änderungen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Möglichkeit, nach Mitteilung der Änderungen den Pensionsvertrag unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist auf das Ende des darauffolgenden Monats zu kündigen. Machen sie von diesem Recht nicht Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt.

Art. 14

In Kraft treten

- ¹ Der Stadtrat erlässt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Alterszentrums Gibeleich gemäss Stadtratsbeschluss vom 16. Dezember 2025.
- ² Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten durch Beschluss des Stadtrats vom 16. Dezember 2025 per 1. Februar 2026 in Kraft.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Alterszentrums Gibeleich

- ³ Sie ersetzen die Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Pensionsvertrag (AVB) vom 1. Januar 2017.

STADTRAT OPFIKON

Präsident:



Roman Schmid

Stadtschreiber:



Guido Zibung